

# ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

## (März 2011)

### 1. Allgemeines

- 1.1. Für unsere Anfragen und Bestellungen gelten, sofern nicht abweichende schriftliche Vereinbarungen zu Grunde gelegt sind, ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Lieferbedingungen des Verkäufers sind für uns nur verpflichtend, wenn diese von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
- 1.2. Angebote und Beratungen des Verkäufers sind für uns unverbindlich und kostenlos, für den Verkäufer jedoch verbindlich. Dieser ist verpflichtet, sich über Details, welche die Ausführung des Anfrage- oder Bestellgegenstandes beeinflussen, ausreichend zu informieren.
- 1.3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender oder ergänzender Bedingungen des Verkäufers die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

### 2. Auftragserteilung

- 2.1. Bestellungen erlangen nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie auf unseren Bestellpapieren ausgefertigt und firmenmäßig unterzeichnet sind; von GAW elektronisch übermittelten Bestellungen haben auch ohne Unterschrift Rechtsgültigkeit.
- 2.2. Mündliche, telefonische, oder per Fax übermittelte Vorabbestellungen bedürfen grundsätzlich unserer schriftlichen Bestellbestätigung, es sei denn, die per Fax oder elektronisch übermittelte Bestellung beinhaltet den Passus, dass keine schriftliche Bestellung folgt.
- 2.3. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen grundsätzlich einer schriftlichen Vereinbarung.

### 3. Auftragsbestätigung

- 3.1. Jede Bestellung ist, unter Angabe unserer vollständigen Bestellzeichen, umgehend zu bestätigen. Die Bestellung gilt als vorbehaltlos anerkannt, wenn der Verkäufer nach Erhalt des Bestellschreibens erkennbar mit der Bestellausführung beginnt.

### 4. Preise

- 4.1. Die Preise sind Fixpreise und gelten DDP gemäß Incoterms in der jeweils letztgültigen Fassung. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein.
- 4.2. Falls Preise und Konditionen nicht schon in unserer Bestellung vorgeschrieben sind, sondern uns erst später genannt werden, erlangen diese erst Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich akzeptiert werden.
- 4.3. Die Ware ist handelsüblich, zweckmäßig und transportgerecht einwandfrei zu verpacken. Die Rücksendung von Emballagen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

### 5. Liefertermin

- 5.1. Der vorgeschriebene Liefertermin – Eintreffen der Ware am Bestimmungsort – ist pünktlich einzuhalten, andernfalls sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Lieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Bei einer Lieferung vor dem vorgeschriebenen Liefertermin ist vorweg unsere Zustimmung einzuholen. Die damit verbundenen Fristen beginnen erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin zu laufen.
- 5.2. Für jede angefangene Woche einer Überschreitung des Liefertermins sind wir berechtigt, eine Verzugsstrafe von 1% des Wertes der Gesamtbestellung an den Verkäufer zu verrechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens im Falle eines Verzugs wird dadurch nicht ausgeschlossen. Wir sind nicht verpflichtet, den Verkäufer auf einen etwaigen Verzug aufmerksam zu machen. Die Verzugsstrafe gilt nicht als erlassen, wenn die Lieferung entweder ganz oder teilweise ohne Vorbehalt angenommen und/oder bezahlt wurde.
- 5.3. Ist durch höhere Gewalt oder durch unsere nachträglichen Anordnungen eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich, so muss uns dies unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Andernfalls kann ein Anspruch auf Verlängerung des Liefertermins nicht berücksichtigt werden. Bei begründeter Forderung einer Verlängerung des Liefertermins ist der neue Termin schriftlich zu vereinbaren. Für die Überschreitung dieses Termins gelten weiterhin die ursprünglich vereinbarten Bedingungen.
- 5.4. Als Umstände höherer Gewalt werden solche unabwendbare Umstände betrachtet, die von der sich darauf berufenden Vertragspartei bei Vertragsabschluss nicht vorausgesehen werden konnten und sie an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen hindern. Als Umstände höherer Gewalt gelten alle Formen von Krieg und Elementarkatastrophen. Nicht als Umstände höherer Gewalt gelten demonstrativ aufgezählt: Streiks, Erzeugungsfehler, Gussausschuss, Versorgungsengpässe, Verzug von Sublieferanten, etc.

### 6. Versandvorschriften

- 6.1. Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, hat die Lieferung transportversichert, verzollt und ohne Berechnung der Verpackung frei an den Bestimmungsort zu erfolgen. Das Transportrisiko trägt grundsätzlich der Verkäufer. Der Verkäufer hat verantwortungsvoll und sachgerecht zu verpacken, zu verladen und zu verstauen.
- 6.2. Die von uns erteilten Versandvorschriften sind genau einzuhalten. Eventuelle Schäden oder Kosten, die aus der Nichteinhaltung der Versandvorschriften oder vereinbarten Versandbedingungen entstehen (z.B. Mehrfracht, Wagenstandsgeld, Zölle), gehen ausschließlich zu Lasten des Verkäufers. Sollten Versandvorschriften oder -bedingungen fehlen, sind die für uns günstigsten Verfrachtungs- und Zustellungsarten zu wählen.
- 6.3. Die Versandanzeige ist uns sofort bei Abgang jeder einzelnen Sendung zu übermitteln. Der Sendung selbst sind ein Packzettel und die Versandanzeige beizulegen. Folgende Angaben sind in der Versandanzeige sowie am Kollo anzuführen: unsere vollständige Bestellnummer und -position, Inhaltsangabe, die fortlaufende Nummer des Kollo, die üblichen Markierungsembleme, Netto- und Bruttogewicht sowie die Abmessungen des Kollo. Etikettierungsvorschriften sind einzuhalten.
- 6.4. Bei Lieferungen unverzollter Ware sind die entsprechenden Zolldokumente, erforderlichenfalls Ursprungszeugnisse, Warenverkehrsbescheinigungen, etc. der Sendung beizulegen.
- 6.5. Bei Lieferungen aus dem Ausland sind die Rechnungen vor Abfertigung der Sendung an uns übermitteln.
- 6.6. Bei Sendungen mit Lademaßüberschreitungen ist der Verkäufer verpflichtet, mindestens 6 Wochen vor Abgang der entsprechenden Sendung bei der zuständigen Bahnverwaltung bzw. den Straßenbehörden um die LU-Genehmigung anzusuchen.
- 6.7. Bei nicht bestellgemäß ausgestellten Versanddokumenten, behalten wir uns das Recht auf Rückweisung der Sendung auf Kosten des Verkäufers und/oder auf Ersatz der daraus entstehenden Mehrkosten vor.
- 6.8. Kosten, welche durch Nichtbeachtung der Versandvorschriften entstehen gehen voll zu Lasten des Verkäufers.

### 7. Ausschussware / Fehllieferungen

- 7.1. Für Ausschussware bzw. Fehllieferungen behalten wir uns vor, auf eine Ersatzlieferung zu bestehen oder darauf, unter Rückvergütung etwaiger Zahlungen, zu verzichten. Der Transport der Ersatzware sowie die Rücksendung von Ausschussware bzw. Fehllieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers.
- 7.2. Sollte uns daraus ein Schaden erwachsen, hat der Verkäufer den vollen Schadenersatz zu leisten.

### 8. Übernahme

- 8.1. Die rechtlich wirksame Übernahme der Lieferung erfolgt erst nach Überprüfung unserer gesamten Lieferung beim Endkunden, auch wenn deren Eingang von uns schon bestätigt und/oder die Rechnung schon bezahlt wurde. Demgemäß behalten wir uns eine spätere Bemänglung der Ware vor.
- 8.2. Falls die Lieferung den Vereinbarungen, den handelsüblichen Bedingungen oder den Sicherheitsvorschriften nicht entspricht, haben wir das Recht von der Bestellung sofort zurückzutreten und Ersatz zu Lasten des Verkäufers zu beschaffen.

### 9. Garantie

- 9.1. Für sachgemäße, dem neuesten Stand der Technik und dem Einsatzzweck entsprechende Konstruktion, Güte der Ausführung, zugesicherte Eigenschaften, Funktion und Leistung sowie Verwendung tadellosen Materials und Vollständigkeit übernimmt der Verkäufer auf die Dauer von zwei Betriebsjahren eine Garantie in der Weise, dass er nach unserer Wahl entweder alle Teile, die während dieser Frist unbrauchbar, mangelhaft oder schadhaft werden, unverzüglich auf seine Gefahr frei dem Bestimmungsort bzw. Aufstellungsort kostenlos ersetzt (samt Aus- und Einbaukosten) oder den uns aus Unbrauchbarkeit, Mangelhaftigkeit oder Schadhafigkeit entstehenden Schaden vergütet. In dringenden Fällen haben wir nach unserer Wahl das Recht, auf Kosten des Verkäufers selbst oder durch Dritte nachzubessern oder Ersatz zu beschaffen. Im Falle von Austausch oder Nachbesserung beginnt die volle Garantiezeit mit dem Zeitpunkt der neuerlichen Inbetriebnahmen.
- 9.2. Der Verkäufer verpflichtet sich, Ersatz- und Verschleißteile für den Liefergegenstand bis zu 10 Jahren ab Lieferung zu marktüblichen Preisen und Lieferzeiten zu liefern bzw. hat dafür Sorge zu tragen, dass ein entsprechender Ersatz geschaffen wird. Stellt der Verkäufer die Lieferung der Ersatzteile ein, so ist dem Besteller Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

- 9.3. Der Verkäufer erklärt durch Annahme der Bestellung ausdrücklich, dass an dem Gegenstand der Lieferung keine Rechte, insbesondere Schutzrechte Dritter, haften. Er übernimmt die Verpflichtung, falls dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden, uns schad- und klaglos zu halten und uns jeden daraus erwachsenen Schaden voll zu vergüten.
- 9.4. Darüber hinaus haftet der Verkäufer für alle von ihm verursachten Schäden unbeschränkt.
- 9.5. Zur Sicherstellung aller vertraglichen Gewährleistungsansprüche kann vom Verkäufer eine angemessene Sicherheitsleistung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist verlangt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können 10% des Auftragswertes bei Zahlung der Schlussrechnung als verzinsliche Sicherheit einbehalten werden, welche vom Verkäufer durch Stellung einer entsprechend hohen Halbrücklassgarantie abgelöst werden kann.
- 10. Stornierung / Sistierung**
- 10.1. Wir haben das Recht, auch ohne Verschulden des Verkäufers ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Falle sind wir verpflichtet dem Verkäufer den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen, direkten Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen und Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Der Verkäufer ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktrittes alle Anstrengungen zu unternehmen, um die von uns zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten. Weitere Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, kann der Verkäufer nicht geltend machen.
- 10.2. Wir sind zu sofortiger Stornierung einer Bestellung berechtigt, wenn über das Vermögen des Verkäufers ein Konkurs oder Ausgleich beantragt wird. Wir sind jederzeit berechtigt, für die Ausführung unserer Bestellung gekaufte Material, Engineering oder angearbeitete Teile nach unserer Wahl zu handelsüblichen Preisen zu entnehmen.
- 10.3. Wir haben das Recht, vom Verkäufer jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Der Verkäufer hat uns in einem solchen Falle auf die entstehenden Konsequenzen hinzuweisen und uns eine im Projektzusammenhang ökonomische bestmögliche Änderung des Terminablaufes anzubieten. Aus Sistierungen bis zu maximal 3 Monaten wird der Verkäufer keine Forderungen stellen.
- 11. Rechnungslegung**
- 11.1. Sämtliche Rechnungen sind unter Einhaltung sämtlich erforderlicher Rechenungskriterien auszustellen und, wenn nicht anders vorgeschrieben, einfach einzureichen. In keinem Fall darf die Rechnung der Warensendung beigelegt werden. Außer der Bestellnummer und der Bestellposition sind sämtliche Bestelldaten sowie die Versanddaten zu vermerken. Leistungsrechnungen sind entsprechend zu belegen. In einer Rechnung dürfen nicht mehrere Bestellungen fakturiert werden. Wir behalten uns vor, Rechnungen, welche nicht unseren Vorschriften entsprechen, zurückzusenden. In diesem Fall gelten solche Rechnungen bis zur Vorlage der richtig gestellten Rechnung als nicht gelegt.
- 12. Zahlung**
- 12.1. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto bzw. innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt netto. Macht die Lieferung eine Mängelrüge erforderlich, ist die Zahlung erst nach zufrieden stellender Mängelbehebung fällig. Sollten die vereinbarte Dokumentation und/oder Atteste zum Zahlungstermin nicht vorliegen, gilt die Lieferung als nicht erfüllt und die Bezahlung erfolgt erst nach Vorliegen der ausständigen Unterlagen.
- 12.2. Der Verkäufer erklärt sich mit einer gegenseitigen Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten jeder Art einverstanden.
- 12.3. Eine Zahlung per Nachnahme wird, sofern nicht anders vereinbart, nicht akzeptiert.
- 12.4. Zessionen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
- 13. Eigentumsvorbehalt**
- 13.1. Die von uns bestellten Waren gehen durch Be- und Verarbeitung in unsere Erzeugnisse über, was ein Erlöschen des Eigentumsvorbehalts nach sich zieht. Enthält die Auftragsannahme oder die Rechnung trotzdem Eigentumsvorbehalte, so sind diese auch ohne unseren ausdrücklichen Widerspruch unwirksam.
- 14. Bestellunterlagen**
- 14.1. Die Angaben in unseren Anfragen oder Bestellungen, die beigefügten Zeichnungen und Entwürfe sowie von uns beigestellte Modelle und sonstige Behelfe bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unserer schriftlichen Genehmigung nicht anderweitig verwendet werden. Sie sind mit den Angeboten oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung zurückzugeben. Für die Ausarbeitung von Angeboten, Plänen, etc. wird keine Vergütung gewährt.
- 14.2. Die Bestellung und alle darauf Bezug nehmenden Angaben, Unterlagen, usw. sind als unser Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Bei Zuwiderhandlung ist der Verkäufer schadenersatzpflichtig.
- 14.3. Wir können nachträgliche Änderungen des vereinbarten Lieferungs- bzw. Leistungsumfanges in Ausführung und Menge verlangen, soweit besondere betriebliche Gründe dies erfordern und die Änderungen handelsüblich oder für den Verkäufer zumutbar sind. Werden durch solche Änderungen des Bestellers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Diese Vereinbarung soll vor der Ausführung getroffen werden.
- 14.4. Der Bestellung beigefügte Beiblätter technischen oder kaufmännischen Inhalts bilden einen integrierenden Bestandteil der Bestellung.
- 14.5. Bei widersprüchlichen Regelungen in den Bestellunterlagen gilt folgende Rangordnung:
- (1) Text der Bestellung
  - (2) Spezielle technische und/oder kaufmännische Bedingungen und deren Beilagen
  - (3) Allgemeine Einkaufsbedingungen
- 14.6. Die Benützung der Bestellung zu Werbezwecken ist nur mit unserer schriftlichen Genehmigung gestattet. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, Gesamtanlagen, zu denen er wesentliche Teile beistellt als seine Referenz zu nennen.
- 15. Erfüllungsort**
- 15.1. Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist, wenn nicht anders vorgeschrieben, der Sitz der GAW technologies GmbH, Graz.
- 16. Gerichtsstand / anwendbares Recht**
- 16.1. Als Gerichtsstand wird für die Vertragsparteien Graz vereinbart. Ergänzend zu den Bedingungen der Bestellung gilt ausschließlich das österreichische Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechtes (Vienna Convention on the Sale of Goods) ist ausgeschlossen.
- 16.2. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen aufrecht.
- 17. Salvatorische Klausel**
- 17.1. Bei Ungültigkeit einzelner Bestimmungen ist davon die Rechtsgültigkeit nicht berührt. An die Stelle der jeweiligen nichtigen Bestimmung tritt diejenige Gesetzesbestimmung, die am ehesten in der Lage ist, diesen Zweck zu erfüllen.